

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.11.1990

Geschäftszahl

90/15/0062

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/12 90/15/0043 1

Stammrechtssatz

Bei Ausübung sportlicher Tätigkeit an Fitneßgeräten kommt - anders als beim Minigolfspiel oder Tennisspiel - der Grundstückskomponente im Rahmen des Leistungsaustausches lediglich eine ganz untergeordnete Bedeutung zu, die gegenüber der im Vordergrund stehenden Gerätebenützung zu vernachlässigen ist. Es ist daher das gesamte Entgelt für die Benützung von Fitneßgeräten dem Normalsteuersatz zu unterwerfen (Hinweis Kranich-Siegl-Waba, Mehrwertsteuerhandbuch 5, Anm 10 zu § 10 UStG 1972, Seite 242 Abs 2).

Beachte

AnwBl 3/1991 S 177;